

Anlage

Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte

I. Verbesserungen, die – bei Antragstellung - ab 1. August 2015 wirksam werden

| Betroffener Personenkreis | Entgeltgruppe bisher | Entgeltgruppe neu |
|--|---------------------------------|--|
| a) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt <ul style="list-style-type: none">• an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt,• an Regelschulen oder ein vergleichbares Lehramt,• an einer Förderschule oder ein vergleichbares Lehramt,• an Gymnasien und berufsbildenden Schulen oder ein vergleichbares Lehramt aber jeweils ohne 2. Staatsexamen | EG 9 EG 10 EG 10 EG 11 | EG 11* EG 11* EG 13* EG 13* * besondere Stufenlaufzeiten gem. TV EntgO-L |
| b) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) sowie Kunst-, Musik- und Diplomsporllehrer, Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit vergleichbarem Abschluss, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen <ul style="list-style-type: none">• an Grundschulen,• an Förderschulen,• an Gymnasien und berufsbildenden Schulen | EG 9 EG 10 EG 11 | EG 10 EG 12 EG 12 |
| c) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Religionslehrern mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule <ul style="list-style-type: none">• an Grundschulen,• an Förderschulen,• an Gymnasien und berufsbildenden Schulen | EG 9 EG 10 EG 11 | EG 10 EG 12 EG 12 |
| d) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor oder vergleichbarer Abschluss) sowie Kunst-, Musik- und Sportlehrer und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit vergleichbarem Abschluss, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen <ul style="list-style-type: none">• an Grundschulen,• an Förderschulen,• an Gymnasien und berufsbildenden Schulen | EG 9 EG 10 EG 10 | EG 10 EG 11 EG 11 |

| Betroffener Personenkreis | Entgeltgruppe bisher | Entgeltgruppe neu |
|--|---|------------------------|
| e) Lehrkräfte, die nicht mindestens die unter Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen <ul style="list-style-type: none"> • an Grundschulen, • an Förderschulen, • an Gymnasien und berufsbildenden Schulen | EG 6 bis EG 9* EG 6 bis EG 9* EG 6 bis EG 9 | EG 9 EG 10 EG 10 |
| f) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Erzieher bzw. Freundschaftspionierleiter nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, mit mindestens einer Lehrbefähigung | EG 9* | EG 10 |
| g) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Erzieher bzw. Freundschaftspionierleiter nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, ohne Lehrbefähigung | EG 8 und EG 9* | EG 9 |
| h) Lehrkräfte an Förderschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung als „Diplompädagoge mit Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ oder als „Diplomrehabilitationspädagoge“, die Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen | EG 10 | EG 11 oder EG 12 |
| i) Pädagogische Unterrichtshilfen mit einer Ausbildung als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und mindestens 12-monatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung | EG 9* | EG 9 |
| j) Pädagogische Unterrichtshilfen mit einer Ausbildung als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung | EG 8 | EG 9* |
| k) Pädagogische Unterrichtshilfen ohne Ausbildung | EG 6 | EG 8 |

II. Lehrkräfte, die ab 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro erhalten

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 1. August 2016 in der Angleichungsphase – bei Antragstellung – eine Zulage in Höhe von 30 Euro:

| Tätigkeit der Lehrkraft | Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe |
|---|--|
| 1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung | |
| a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt <ul style="list-style-type: none"> • an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt • an Regelschulen oder ein vergleichbares Lehramt | EG 11 EG 11 |
| b) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt <ul style="list-style-type: none"> • an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt • an Regelschulen oder ein vergleichbares Lehramt aber jeweils ohne 2. Staatsexamen | EG 11 EG 11 |
| c) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) sowie Kunst-, Musik- und Diplomsportlehrer, Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit vergleichbarem Abschluss, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen <ul style="list-style-type: none"> • an Grundschulen • an Regelschulen | EG 10 EG 10 |
| d) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Religionslehrern mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule <ul style="list-style-type: none"> • an Grundschulen • an Regelschulen | EG 10 EG 10 |
| e) Sonderpädagogische Assistenten einschl. der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR an Förderschulen | EG 9* und E 9 - nur für bestimmte Stufen gem. TV EntgO-L |
| f) Sonderpädagogische Oberassistenten an Förderschulen | EG 9 |
| 2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern | |
| Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen einschl. der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR | EG 9*, 9, 10 oder 11 - EG 9* - nur für bestimmte Stufen gem. TV EntgO-L |

| Tätigkeit der Lehrkraft | Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe |
|--|------------------------------------|
| 3. Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, sofern nicht schon unter den Ziffern 1 und 2 erwähnt | |
| a) Lehrkräfte als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 mit einer abgeschlossenen pädagogischen Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie z. B. Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR an allgemeinbildenden Schulen | EG 10 oder EG 11 |
| b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen Fachschulbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie z. B. Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR mit einer Zusatzausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung an Förderschulen | EG 10 oder EG 11 |
| c) Lehrkräfte als Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulausbildung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das auch im neuen Schulsystem anerkannt ist, an allgemein- und berufsbildenden Schulen | EG 11 |
| d) Lehrkräfte als Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) an Gymnasien und Regelschulen | EG 11 |
| e) Förderschullehrer mit einer Ausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR und für Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen in einem Haupt- und Nebenfach und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule | EG 11 |
| f) Förderschullehrer mit einem Abschluss als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock) nach dem Recht der ehemaligen DDR an einer Förderschule | EG 11 |

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit (EG 9* - Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 4 und 5) gilt, richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen des TV EntgO-L vom 28. März 2015.